



Parkgebührenordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) geändert worden ist und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646) in Verbindung mit § 37 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 26) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit entnommen werden kann, sowie auf Parkplätzen zur touristischen Nutzung und bei Großveranstaltungen, werden Gebühren im Interesse der Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Das Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz ist in unterschiedliche Parkzonen eingeteilt. Die Parkzoneneinteilung ist in der Anlage 1 dargestellt.

Die Zone 1 wird begrenzt durch:

- im Norden: Nordstraße, Bonnaskenstraße bis Ewald-Haase-Straße
- im Osten: Ewald-Haase-Straße, Zimmerstraße, Am Spreeufer, Spreelauf bis Blechenstraße
- im Süden: Blechenstraße, Wilhelm-Külz-Straße, Güterzufuhrstraße bis Lausitzer Straße
- im Westen: Lausitzer Straße, Berliner Straße, Lessingstraße, Karl-Marx-Straße

Die Zone 2 umfasst die übrigen Straßen, Wege und Plätze des Stadtgebietes.

§ 3 Höhe der Parkgebühren und Bewirtschaftungszeiten

- (1) Die Höhe der Parkgebühren in der Stadt Cottbus/Chóšebuz beträgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 - 20:00 Uhr, Samstag in der Zeit von 09:00 - 15:00 Uhr

in Zone 1:

Parkgebühr: 1 Stunde = 2,00 €

Mindestgebühr: 0,50 €, danach Erhöhung in 0,10 €-Schritten,



in Zone 2:

Parkgebühr: 1 Stunde = 1,00 €

Mindestgebühr: 0,20 €, danach Erhöhung in 0,10 €-Schritten.

- (2) Abweichend von Absatz 1 behält sich die Stadt Cottbus/Chósebus das Recht vor zu Zeiten von Großveranstaltungen, wie dem Stadtfest oder dem Weihnachtsmarkt, von Montag bis Sonntag in der Zeit von 08:00 - 20:00 Uhr folgende Parkgebühren zu erheben:

in Zone 1:

Parkgebühr: 1 Stunde = 2,00 €

- (3) Abweichend von Absatz 1 gelten für das Parken bei Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung und bei touristischer Nutzung auf folgenden Parkplätzen spezielle Gebühren:

- Parkplatz Sandower Dreieck
- Parkplatz Parzellenstraße/ Stadtring
- Parkplatz Tierpark

Der Tagestarif beträgt je nach der örtlichen Anzeige bei der Nutzung dieser Parkplätze:

Krad	2,50 €
Personenkraftwagen (PKW)	5,00 €
Kraftomnibusse (KOM)	15,00 €

- (4) Soweit Umsatzsteuer entsteht, verstehen sich die vorgenannten Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (5) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Stadt Cottbus/Chósebus durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, kann die Höchstparkdauer auf gebührenpflichtigen Parkplätzen individuell festgelegt werden. Die Angaben an den jeweiligen Parkscheinautomaten sind hierbei zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Anlage:

- Anlage 1 – Tarifgebiet der Parkgebührenordnung